

SOLVIT-Erfolgsgeschichte: Italien bewilligt liechtensteinischen Sicherheitsdienst innert 14 Tagen

Das italienische Recht sieht vor, dass private Sicherheitsdienste aus dem EU-Raum in Italien bewilligt werden können, wenn sie sich 60 Tage vorab anmelden vorübergehend oder ständig in Italien anbieten. Nicht geregelt ist der Fall, wenn das betreffende Unternehmen in einem EWR-Staat wie Liechtenstein ansässig ist. Dazu kommt, dass aufgrund des kurzfristigen Auftrags es dem liechtensteinischen Unternehmen nicht möglich war, die 60-Tage Frist einzuhalten. SOLVIT Liechtenstein in Zusammenarbeit mit SOLVIT Italien klärten die italienischen Behörden über die Rechtslage im EWR auf. Daraufhin wurde dem liechtensteinischen Unternehmen die Bewilligung ausgestellt. Dauer der Lösung des Falls: 14 Tage.

SOLVIT ist ein europäisches Problemlösungsnetz, an welchem sich die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) beteiligen. Die nationalen SOLVIT-Stellen haben sich verpflichtet, EU/EWR-Probleme der Bürger und Unternehmen rasch und unbürokratisch zu lösen. In Liechtenstein ist die nationale SOLVIT-Stelle bei der Stabsstelle EWR angesiedelt¹.

Neue Europäische Finanzmarktaufsicht

Am 24. September 2009 wurden die Legislativvorschläge² der EU-Kommission betreffend die neue Beaufsichtigung des Finanzsektors in Europa publiziert (vier Verordnungen, eine Entscheidung). Zusätzlich hat die EU-Kommission am 26. Oktober 2009 noch eine so genannte „Omnibus-Richtlinie“³ vorgeschlagen. Diese soll sämtliche betroffenen Rechtsakte an die neu vorgesehene Struktur anpassen.

Die Legislativvorschläge sollen schaffen:

- einen **Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)**, der Risiken für die Stabilität des Finanzsystems insgesamt überwachen und bewerten soll („Makroaufsicht“). Der ESRB gibt Frühwarnungen zu sich abzeichnenden Systemrisiken ab und empfiehlt bei Bedarf konkrete Massnahmen zu deren Bekämpfung;
- ein **Europäisches System für die Finanzaufsicht (ESFS)** zur Beaufsichtigung einzelner Finanzinstitute („Mikroaufsicht“). Hierbei handelt es sich um ein Netz der nationalen Finanzaufsichtsbehörden, die mit den neuen Europäischen Aufsichtsbehörden, die aus den bestehenden Ausschüssen für das Bankwesen, den Wertpapierhandel sowie das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung hervorgehen, zusammenarbeiten. Geplant sind eine Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA), eine Europäische Aufsichtsbe-

hörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und eine Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA).

Der ESRB sollte befugt sein, Warnungen und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten (einschliesslich der nationalen Aufsichtsbehörden) und die Europäischen Aufsichtsbehörden zu richten, die den Vorgaben Folge zu leisten haben oder begründen müssen, warum sie untätig bleiben wollen. Am ESRB beteiligt sind die Präsidenten der EZB, der nationalen Zentralbanken sowie der Europäischen und der nationalen Aufsichtsbehörden. Die Schaffung des ESRB steht in Einklang mit verschiedenen multilateralen und ausserhalb der EU laufenden Initiativen wie der Einsetzung des Gremiums für Finanzstabilität durch die G20.

Im Bereich Finanzdienstleistungen gibt es auf EU-Ebene derzeit drei Ausschüsse, die für die Mikroaufsicht (d. h. die Beaufsichtigung einzelner Finanzinstitute) zuständig sind, allerdings nur beratende Funktionen besitzen: den Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS), den Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (CEIOPS) und den Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR).

Kompetenzen der neuen Behörden gemäss Kommissionsvorschlag

Die neuen Behörden übernehmen sämtliche Funktionen der bestehenden Ausschüsse, sollten darüber hinaus aber nach Ansicht der EU-Kommission u. a. folgende zusätzliche Aufgaben erhalten:

- Erarbeitung von Vorschlägen für technische Standards, die sich an den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung orientieren;
- Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen nationalen Aufsichtsbehörden, wenn diese aufgrund bestehender Rechtsvorschriften verpflichtet sind, zusammenzuarbeiten oder sich zu einigen;
- Beitrag zur Gewährleistung einer konsequenten Anwendung technischer Gemeinschaftsvorschriften (auch im Wege von „Peer-Reviews“);
- direkte Beaufsichtigung der Rating-Agenturen durch die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde;
- Koordinierung im Krisenfall.

Gesetzgebungsprozess auf EU-Seite

Die 27 EU-Finanzminister haben sich am 2. Dezember 2009 in Brüssel darauf verständigt, drei neue Aufsichtsbehörden für

¹ Kontaktformular: <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-solvit-3/llv-sewr-solvit-kontakt.htm>.

² http://ec.europa.eu/internal_market/finances/committees/index_de.htm

³ http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/committees/supervision/20091026_576_de.pdf.

Banken, Versicherungen und Wertpapiere zu schaffen⁴. Die nationalen Finanzaufsichtsbehörden in Europa sollten nach einem Beschluss der EU-Finanzminister aber auch in Zukunft die Zügel in der Hand behalten. Anders als die EU-Kommission es vorgeschlagen hatte, dürften die neuen EU-Behörden den beaufsichtigten Unternehmen im Fall einer Krise keine direkten Anweisungen geben. Anordnungen der EU-Ebene an die nationalen Aufsichtsbehörden können die Mitgliedstaaten anfechten. Insbesondere Grossbritannien und Deutschland haben die Vorschläge der Kommission in dieser Hinsicht abgelehnt, da im Fall einer Finanzkrise neuerlich die Mitgliedstaaten selbst für Verluste der Banken entstehen müssen. Die drei europäischen Behörden sollen nach Ansicht des EU-Rates den nationalen Aufsichtsbehörden künftig Standards zur Umsetzung des Aufsichtsrechts vorschreiben. Sie sollen darüber hinaus die nationalen Behörden zur Einhaltung des EU-Rechts zwingen und bei Streit unter den Aufsichtsbehörden der Mitgliedsländer (z.B. bei der Rettung einer grenzüberschreitend tätigen Bank) einen Schiedsspruch fällen können. Die Mitgliedstaaten könnten die Entscheidungen jedoch anfechten, wenn sie finanzielle Konsequenzen für ihre Staatskasse hätten. Ein Konflikt müsste letztlich vom EU-Finanzministerrat entschieden werden.

Die Finanzminister verständigten sich weiters auf komplizierte Abstimmungsregeln für die Lenkungsausschüsse der europäischen Behörden, denen Vertreter aller Mitgliedstaaten angehören. Generell sollte ein Staat eine Stimme haben und es genügt für einen Beschluss eine einfache Mehrheit. Sind einzelne Länder gegen einen Beschluss, müssen sie nur eine qualifizierte Blockademinderheit von etwa einem Drittel der Stimmen zusammenbringen statt einer einfachen Mehrheit. Hinsichtlich der Einrichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, der bei der Europäischen Zentralbank (EZB) angesiedelt sein würde, hatten sich die EU-Finanzminister bereits im Oktober verständigt.

Mitte Mai 2010 hat das EU-Parlament (*Economic and Monetary Affairs Committee*)⁵ seine Berichte⁶ zu den Rechtsaktentwürfen präsentiert. Das EU-Parlament geht im Ringen um die Regulierung der Finanzmärkte auf Konfrontationskurs mit Rat und Kommission. Die Finanzmarktaufsicht über systemrelevante Grossbanken in Europa soll künftig nicht mehr in der Hand der nationalen Aufsichtsbehörden liegen, sondern auf EU-Ebene angesiedelt werden. Ausserdem wendet sich das Parlament gegen ein Vetorecht der nationalen Aufseher.

Die EU-Abgeordneten fordern für die EU-Aufsichtsbehörden umfangreiche Durchgriffsmöglichkeiten, die von den Regierungen kaum blockiert werden können. Eine nationale Regierung müsste demnach eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen die Entscheidungen mobilisieren, ohne

dass das betroffene Land selbst stimmberechtigt sein soll. Im Notfall sollten die EU-Behörden den Marktteilnehmern direkte Anweisungen geben, fordert der entsprechende Parlamentsausschuss. Eine entsprechende Befugnis war auch in den ursprünglichen Plänen der EU-Kommission vorgesehen, ist bislang aber am Widerstand der Mitgliedsstaaten gescheitert. Auch sollte es nach Ansicht der EU-Abgeordneten möglich sein, gewisse Finanzprodukte temporär vom Markt zu nehmen, wenn diese zu diesem Zeitpunkt ein zu grosses Spekulationsrisiko darstellten.

Nach der Publikation der Berichte des Parlaments haben Verhandlungen zwischen dem EU-Parlament, dem Rat und der EU-Kommission begonnen (so genannte „*Trilogue Discussions*“), mit dem Ziel eine Einigung vor der Juli Plenarsitzung des EU-Parlaments zu erlangen⁷. Das EU-Parlament hat sich in seiner Plenarsitzung Anfang Juli nunmehr mit den Vorschlägen befasst, ohne dass davor eine Einigung zwischen den Institutionen erreicht werden konnte. Um eine Einführung der neuen europäischen Finanzmarktaufsichtsstruktur auf Anfang 2011 aber dennoch zu ermöglichen, hat das EU-Parlament einen verfahrenstechnischen Ausweg gewählt und am 7. Juli nicht über die Entwürfe der Kommission als Ganzes, sondern nur über die Änderungsvorschläge des Parlamentsausschusses abgestimmt. Damit soll die Position des Parlaments unterstrichen werden, zugleich aber bleibt die Möglichkeit gewahrt, im Rahmen des Verfahrens der ersten Lesung im Parlament noch Änderungen vorzunehmen bzw. sich auf einen Kompromiss zu einigen. Die endgültige Abstimmung soll nun in der Plenarsitzung des EU-Parlaments im September erfolgen.

Die Beteiligung der EWR/EFTA-Staaten im Rahmen der neuen EU-Finanzmarktaufsicht wird bereits unter den EWR/EFTA-Mitgliedstaaten diskutiert, jedoch kann mit konkreten Verhandlungen mit der EU-Seite erst begonnen werden, sobald klar ist, wie genau der Rechtsrahmen auf EU-Seite aussehen wird. Angestrebt wird jedenfalls eine möglichst weitgehende und gleichberechtigte Einbindung der EWR/EFTA-Staaten.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 info@sewr.llv.li

F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

⁴ Kompromisstexte der Entwürfe siehe:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st16/st16748-re01.de09.pdf>

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st16/st16749-re01.de09.pdf>

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st16/st16751-re01.de09.pdf>

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st14/st14491-re01.de09.pdf>

⁵ http://www.europarl.europa.eu/news/expert/infopress_page/042-74361-130-05-20-907-20100510IPR74360-10-05-2010-2010-false/default_de.htm.

⁶ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2010-0166+0+DOC+PDF+V0//EN&language=EN>;

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2010-0169+0+DOC+PDF+V0//EN&language=EN>;

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2010-0170+0+DOC+PDF+V0//EN&language=EN>;

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2010-0168+0+DOC+PDF+V0//EN&language=EN>.

⁷ Hauptdiskussionspunkte sind folgende Themen: Das Parlament möchte Sitz der neuen Aufsichtsbehörden in Frankfurt angesiedelt wissen; Rat und Kommission wollen eine Verteilung auf drei Sitze in Frankfurt, Paris und London. Das Parlament möchte direkte Durchgriffsrechte der Aufsichtsbehörden - bei europäischen Grossinstituten, in Notfallsituationen und bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, beim Verbot des Vertriebs gewisser Risikoprodukte und bei der Aufsicht über systemrelevante Banken; Der Rat lehnt solche Durchgriffsrechte ab, die Kommission sieht sie nur eingeschränkt als erforderlich an. Das Parlament möchte das die Kommission bei technischen Standards mitentscheidet, der Rat will dies nicht. Das Parlament möchte eine stark eingeschränkte „*safeguard clause*“, Rat und Kommission sind für den bereits im Dezember 2009 erzielten Kompromiss.